

BGer 5A 611/2024 vom 15. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_611_2024

FR: TF 5A 611/2024 du 15 avril 2025

IT: TF 5A 611/2024 del 15 aprile 2025

Regeste

Verwertungsbegehren etc. | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den Entscheid des oberen kantonalen Gerichts als (oberer) kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig eines Streitwerts gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin (Betreibungsschuldnerin) ist vom angefochtenen Entscheid besonders berührt und daher zur Beschwerde berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde in Zivilsachen kann sich nur gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid richten. Soweit die Beschwerdeführerin auch die Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urteils verlangt, ist auf die Beschwerde mithin nicht einzutreten.

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.4

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur soweit zulässig, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 133 III 393 E. 3). Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, dass die Benachrichtigung über das Verwertungsbegehren von einer Person in Empfang genommen worden sei, welche in keiner Weise für die A. _____ AG tätig sei, ergänzt sie den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt in unzulässiger Weise, weshalb diese Ausführungen vor Bundesgericht unbeachtlich sind.

E. 2

Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid namentlich mit dem Einwand der Beschwerdeführerin beschäftigt, es würden vorliegend unzulässige parallele Betreibungen für dieselbe Forderung vorliegen.

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, auf welche die Vorinstanz verwiesen hat, ist eine erneute Betreuung für dieselbe Forderung nur dann nicht zulässig, wenn der Gläubiger in einer früheren Betreuung bereits das Fortsetzungsbegehren gestellt hat oder das Recht dazu hat. Wenn jedoch die erste Betreuung als Folge eines Rechtsvorschlags angehalten ist oder wegen eines Verzichts des Gläubigers hinfällig geworden ist, besteht kein Grund, letzteren daran zu hindern, eine neue Betreuung für die gleiche Forderung in die Wege zu leiten. Dies wird damit gerechtfertigt, dass nur in denjenigen Fällen, in denen das Fortsetzungsbegehren gestellt worden ist oder gestellt werden könnte, eine ernsthafte Gefahr besteht, dass mehrmals für die gleiche Forderung in das schuldnerische Vermögen vollstreckt wird (BGE 128 III 383 E. 1.1; 100 III 41 S. 42 f.). Die Kompetenz zur Prüfung, ob die strittige Betreuung unzulässig sei, weil der Betreibende bereits eine oder mehrere Betreibungen für die gleiche Forderung eingeleitet hat, steht der Aufsichtsbehörde zu (BGE 139 III 444 E. 4; Urteil 5A_797/2022 vom 15. Februar 2023 E. 2.2.1).

E. 2.2

Bezogen auf den konkreten Fall hat die Vorinstanz die Rüge des Vorliegens unzulässiger Parallelbetreibungen namentlich deshalb als unbehelflich erachtet, weil nicht ersichtlich sei, dass die Betreuung Nr. ppp von der Gläubigerin - nach Erledigung des Konkursverfahrens ohne Konkurseröffnung resp. Zugriff auf das Vermögen der Beschwerdeführerin - noch weiterverfolgt werde. Ausserdem hat die Vorinstanz den Einwand als verspätet erachtet. Vor diesem Hintergrund brauche nicht weiter vertieft zu werden, ob die in den Betreibungen Nrn. ppp und ttt geltend gemachten Forderungen überhaupt identisch seien. Hinsichtlich der - durch Rechtsvorschlag gestoppten - Betreuung Nr. zzz hat die Vorinstanz erwogen, dass diese deutlich nach der vom vorliegenden Beschwerdeverfahren betroffenen Betreuung Nr. ttt angehoben worden sei und der Einwand einer unzulässigen Mehrfachbetreuung mittels Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl in jener Betreuung geltend zu machen gewesen wäre. Einwendungen im Zusammenhang mit der Tilgung, Stundung und Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung könnten sodann nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nach Art. 17 f. SchKG gemacht werden. Eine fehlende Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung hätte die Beschwerdeführerin mit Rechtsvorschlag und im anschliessenden Verfahren zu dessen Beseitigung geltend machen können. In Bezug auf die Ausführungen zur mit der Gläubigerin geschlossenen Zahlungs- und Stundungsvereinbarung sei die Beschwerdeführerin auf ein allfälliges Vorgehen nach Art. 85 (und 85a) SchKG zu verweisen.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich weitgehend darauf, ihre im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragene Argumente zu wiederholen. Sie stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Gläubigerin könne nicht gleichzeitig nebeneinander mehrere Betreibungen für die gleiche Forderung führen und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gläubigerin in der Betreuung Nr. ppp bereits das Fortsetzungs- und Konkursbegehren gestellt habe, woraufhin sie sich mit der Gläubigerin geeinigt habe. Damit vermag die Beschwerdeführerin jedoch nicht aufzuzeigen, dass und inwiefern die Ausführungen der Vorinstanz hierzu im Ergebnis Bundesrecht verletzen sollen. Namentlich legt die Beschwerdeführerin nicht dar, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen sein soll, die erste Betreuung Nr. ppp auf Pfändung und Konkurs sei hinfällig geworden und deshalb im vorliegenden Verfahren für die Beurteilung allfälliger unzulässiger Parallelbetreibungen für dieselbe Forderung nicht mehr zu berücksichtigen. Sodann geht sie

nicht auf die vorinstanzliche Feststellung ein, dass sie gegen die Zustellung des Zahlungsbefehls in der zuletzt angehobenen Betreuung Nr. zzz keine Beschwerde erhoben hat. Soweit die Beschwerdeführerin moniert, dass die B._____ AG mit der Betreuung Nr. zzz wiederum eine Betreuung für dieselbe Forderung eingeleitet habe, ist ohnehin nicht ersichtlich, inwiefern dies für die Gültigkeit der sich bereits im Verwertungsstadium befindlichen und vom vorliegenden Beschwerdeverfahren betroffenen Betreuung Nr. ttt von Belang sein sollte.

E. 3

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die B._____ AG hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.